

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan Nr. 265

"A s b e c k s t r a ß e"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnung
- IV. Kosten

+) Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGB1. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Asbeckstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen der Bocholder Straße, der Haus-Berge-Straße, der Straße "Bergmühle" und dem Borbecker Mühlenbach.

II. Allgemeines

Zur Sicherung der Bauleitplanung in dem Bereich Asbeckstraße - zwischen Bocholder Straße und Haus-Berge-Straße - hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 27. September 1962 beschlossen, für dieses im Bockinnern weitgehend unbebaute Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich des jetzt vorliegenden Bebauungsplanes ist zur Vervollständigung und besseren Übersicht nach Süden bis zur Bergmühle erweitert worden.

Es ist vorgesehen, die vorhandenen Straßen Midendknweg, Otto-Beyer-Straße und Asbeckstraße nach Norden zu verlängern, durch eine Querstraße zu verbinden und über einen Fußweg die Verbindung von der Asbeckstraße zur Bocholder Straße herzustellen. Das Gebiet soll mit II- und III-geschossigen Wohnhäusern, die ca. 100 Wohneinheiten enthalten, bebaut werden. Die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind in ausreichender Anzahl im Bebauungsplan ausgewiesen. In der vorhandenen Grünfläche am Borbecker Mühlenbach ist neben dem bestehenden Tummel- und Kinderspielplatz ein weiterer Kinderspielplatz geplant. Zur Regelung der Vorflut im Borbecker Mühlenbach ist im Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 7 BBauG eine "Fläche für wasserwirtschaftliche Zwecke (Abwasserbeseitigung)" ausgewiesen.

Für die Verwirklichung dieser Planung ist eine Neuordnung der betroffenen Grundstücke notwendig. Zu diesem Zweck hat der Rat der Stadt - ebenfalls in der Sitzung am 27. September 1962 - gemäß § 46 (1) BBauG die Umlegung für den Bereich Asbeckstraße angeordnet. Das Umlegungs-

verfahren wurde gem. § 47 BBauG für den größten Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch Beschluß des Umlegungsausschusses vom 22. 10. 1962 eingeleitet; die Auslegung der Umlegungskarte kann aber erst erfolgen, nachdem der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat.

III. Bodenordnung

Sollte sich die zur Verwirklichung des Teiles des Bebauungsplanes, für den die Umlegung nicht eingeleitet worden ist, erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich jeweils ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

<u>Bodenordnung:</u>			50.000,-- DM
<u>Tiefbau:</u>	Straßen	150.000,-- DM	
	Beleuchtung	15.000,-- DM	
	Kanalisation	60.000,-- DM	<u>225.000,-- DM</u>
	Summe:		275.000,-- DM =====

Ein Teil der Kosten, 90 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, werden jedoch als Erschließungsbeiträge wieder vereinnahmt.

Essen, den 20. Juni 1963

Stadtplanungsamt

Baudirektor

Amt für Bodenordnung

Oberliegenschaftsrat

Tierbauamt

Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung Bauverwaltung

Liegenschaftsdirektor



Oberstadtdirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 3. Mai 1964 bis 2. Juni 1964 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 3. Juni 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Techn. Stadtamtmann



Gehört zur Vfg. v. 14.7.65

Az. IB1-125.4 (ESSEN 6306)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 31 vom 7. August 1965 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 9. August 1965 öffentlich aus.

Essen, den 9. August 1965



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ulster

Städt. Verm. Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.



Essen, den 23. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

Gulbe

Städt. Vermessungsoberamtmann